

Ein unterlassener Heckenrückschnitt rechtfertigt kein Zwangsgeld

Das OLG Frankfurt a. M. hat am 24.03.2023, Aktenz. 26 W 1/23, entschieden, dass bei einem unterlassenen Heckenrückschnitt kein Zwangsgeld und keine Zwangshaft verhängt werden können. Der Gläubiger des Rückschnitts kann jedoch eine Ermächtigung zur Selbstaussführung auf Kosten des unterlassenen Schuldners beantragen.

Sachverhalt

Die Parteien sind Nachbarn deren Grundstücke durch eine Hecke getrennt werden. Die beklagte Nachbarin kam ihrer Pflicht zum Rückschnitt der Hecke nicht nach, zu dem sie sich im Vorfeld per Vergleich verpflichtet hatte. Zur Erzwingung des Rückschnitts beantragten die Kläger gegen die Beklagte vor dem Landgericht Frankfurt a. M. die Festsetzung eines Zwangsgeldes, hilfsweise Zwangshaft. Das Landgericht gab dem Antrag statt, woraufhin die Beklagte Beschwerde beim OLG Frankfurt a. M. einlegte.

Entscheidung

Die Beschwerde hatte Erfolg. Zwangsgeld und Zwangshaft können nach Ansicht des OLG nur bei sog. „unvertretbaren Handlungen“ im Sinne von § 888 ZPO, also bei Handlungen, die nur durch den Schuldner persönlich durchgeführt werden können, wirksam verhängt werden. Der Rückschnitt der Hecke müsste jedoch nicht zwingend durch die verpflichtete Nachbarin erfolgen. Als vertretbare Handlung nach § 887 ZPO könne die Hecke vielmehr auf Antrag auch von Dritten, insbesondere von den anderen an die Hecke grenzenden Nachbarn als Gläubige, auf Kosten der Schuldnerin zurückgeschnitten werden. Die Verhängung von Zwangsgeld und Zwangshaft sei hier daher rechtswidrig.

Praxistipp

Die Ermächtigung zur Selbstvornahme einer vertretbaren Handlung müsse nach § 887 Abs. 1 ZPO von den Gläubigern vor dem Prozessgericht des ersten Rechtszugs beantragt werden. Antragsteller sollten dabei unbedingt § 887 Abs. 2 ZPO beachten. Danach können Gläubiger die Vorauszahlung der Kosten durch den Schuldner beantragen, die durch die Selbstvornahme der Handlung entstehen werden. Ist für die Durchführung der Handlung des Betretens des Grundstücks des Schuldners nötig, sollte zudem eine Verpflichtung des Schuldners zur Duldung beantragt werden.

Sebastian Tempel
Rechtsanwalt